

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

7. Sitzung, 29.01.1867

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Siebente Sitzung.

Oldenburg, den 29. Januar 1867. Morgens 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Ausschußbericht, betr. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kultusangelegenheiten der Juden im Fürstenthum Birkenfeld.
 - 2) Ausschußbericht, betr. Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Anwendung der Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen.
 - 3) Ausschußbericht, betr. Schreiben der Staatsregierung, betreffend Nachlaß an der Einkommensteuer für die unteren Steuerklassen.
 - 4) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betreffend Petition des J. J. Paasch im Fürstenthum Lübeck.

Vorsitzender: Präsident Lenz.

Am Ministertisch: die Reg.-Commissaire Kunde, Ruhstrat und Muzenbecher.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde das Protokoll der vorigen Sitzung durch den Schriftführer Abg. Tangen vorgelesen und von der Versammlung genehmigt.

Der Vorsitzende theilte sodann die Eingänge mit, welche mit Zustimmung der Versammlung an die Ausschüsse vertheilt wurden, wie folgt:

- 1) Schreiben der Staatsregierung, betr. Taravergütung für Baumwollengarn;
(an den Ausschuß für Handel und Verkehr.)
- 2) Petition der Centralconferenz des Oldenburger Lehrervereins, betr. Erhöhung des Dienst Einkommens der Volksschullehrer;
(an den Petitionsausschuß.)
- 3) Petition aus Loy und Umgegend, betr. Anlage eines Canals von der Hunte nach der Nordsee;
(an den Verwaltungsausschuß.)
- 4) Petition von G. W. Lemme in Barel, betr. das Verfahren bei Zerstückelungsbewilligungen;
(an den Petitionsausschuß.)
- 5) Petition des Gemeinderaths in Zetel, betr. Verlegung des Hypothekenamts für das frühere Amt Bockhorn;
(an den Petitionsausschuß.)

- 6) Petition von Kaufleuten der Stadt Barel, betr. Kleinhandel mit Branntwein;
(an den Petitionsausschuß.)
- 7) Petition mehrerer Mühlenbesitzer, betr. die Gewerbe-
recognition von Mühlen;
(an den Petitionsausschuß.)
- 8) Petition des Gemeinderaths zu Altens, betr. Bau einer
Chaussee von Ellwürden über Altens nach Nordenhamm;
(an den Finanzausschuß.)
- 9) Schreiben der Staatsregierung, betr. den §. 27 des
Voranschlags der Centralausgaben;
(an den Finanzausschuß.)
- 10) Schreiben der Staatsregierung, betr. Ankauf von Wei-
deland zu der Försterdienstwohnung zum Streek;
(an den Staatsgutsausschuß.)
- 11) Petition des Gemeinderaths zu Lohne, betr. Eisen-
bahnanlage;
(an den Petitionsausschuß.)
- 12) Petition verschiedener Ziegeleibesitzer, betr. Aufhebung
der Gewerbe-
recognitionen von Ziegeleien;
(an den Petitionsausschuß.)
- 13) Anzeige des Abg. Müller II., betr. Niederlegung sei-
nes Mandats als Abgeordneter.

Vorsitzender: Die Staatsregierung werde hiervon in

Kenntniß gesetzt und um etwaige Anordnungen einer Neuwahl ersucht werden.

Auch seien durch den Austritt des Abg. Müller II. die Stelle eines Schriftführers und diejenige eines Mitgliedes des Staatsgutsausschusses erledigt, und werde er die dadurch nöthig gewordenen Neuwahlen, im Fall die Versammlung zustimme, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen.

Es erhob sich kein Widerspruch.

- 14) Interpellation des Abg. v. Schrend und Genossen, betr. Vorzugsrecht der Saterländer bei Abtretung von Colonien am Hunteemsanal.

Vorsitzender: Die nähere Begründung dieser Interpellation werde ein Gegenstand der nächsten Tagesordnung sein.

- 15) **Vorsitzender:** Es werde vielleicht noch heute, oder jedenfalls in den nächsten Tagen eine vertrauliche Vorlage der Großh. Staatsregierung wegen Erbauung einer Eisenbahn von Oldenburg nach Leer zur Vertheilung kommen. Zur Begutachtung derselben bringe er die Wahl eines Ausschusses von 9 Personen in Vorschlag, welche auf die nächste Tagesordnung zu setzen sei.

Die Versammlung gab ihre Zustimmung.

Vorsitzender: Er bestimme eine Frist bis Freitag, den 1. Februar, Mittags 12 Uhr, behufs Stellung von Anträgen zur zweiten Lesung folgender Gesetzesentwürfe:

- 1) eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld und eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. den Gebrauch der Eide;
- 2) eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Competenz der Gemeindebehörden, hinsichtlich der Bewirthschaftung der Gemeindevaldungen;
- 3) eines Gesetzes, betr. die Nutzungen in den zur Verfügung der Regierung stehenden uncultivirten Grundflächen.

Sodann wurde zur Tagesordnung übergegangen.

1. Gegenstand der Tagesordnung.

Vorsitzender: Da kein Antrag auf Annahme oder Ablehnung des Gesetzesentwurfs im Ganzen gestellt sei, werde die Specialberathung eröffnet. Nach Verzicht der Versammlung auf Vorlesung des Berichts, wurde zunächst Art. 1 des Entwurfs zur Berathung gezogen, in Beziehung auf welchen der Ausschuss beantragt hatte:

„Der Art. 1 ist anzunehmen.“

Abg. **Schomann:** Der Ausschuss habe Annahme des ganzen Artikels beantragt, also auch des §. 3 desselben. Dieser §. 3 aber bestimme, daß die Bildung einer neuen Synagogengemeinde vom Landesgemeinderath verfügt werde, während doch zu Art. 5 der Ausschuss im Antrag 6 beantragt habe, dazu auch die Beisitzer der Synagogengemeinderäthe zuzuziehen. Es sei deshalb der Antrag 6 gleich hier zur Abstimmung zu bringen.

Vorsitzender: Dies Bedenken sei nur redactioneller

Natur; wenn Antrag 6 angenommen werde, so sei kein Zweifel möglich.

Abg. **Schomann:** Es stehe Antrag 6 aber doch im Widerspruch mit dem gegenwärtigen Antrage.

Berichterstatter Abg. v. **Schrend:** Das Bedenken des Abg. Schomann werde durch den Hinweis auf Art. 5 genügend berücksichtigt, welcher in Klammern dem §. 3 des Art. 1 beigelegt sei.

Vorsitzender: Wenn im Sinne des Abg. Schomann kein besonderer Antrag gestellt werde, so werde er den Antrag 1 zur Abstimmung bringen.

Da kein Antrag gestellt wurde, erfolgte der Schluß der Berathung und wurde Antrag 1 angenommen.

Ebenso Antrag 2 zu Art. 2:

„der Artikel 2 ist anzunehmen.“

Ebenso Antrag 3 zu Art. 3:

„unveränderte Annahme des Art. 3.“

Ebenso zu Art. 4 der Antrag 4:

„im Art. 4 d. statt der Worte: „die Bestimmung über die Errichtung“ zu setzen: „die etwaige Errichtung“ und das Wort: „nöthigenfalls“ zu streichen.“

und der Antrag 5:

„den Artikel 4 mit dieser Aenderung anzunehmen.“

Sodann wurde die Berathung zu Art. 5, in Beziehung auf welchen vom Ausschuss die Anträge 6, 7, 8, 9 und 10 gestellt waren, eröffnet.

Reg.-Commissair **Runde:** Der Antrag 9 wolle hinter den Worten: „Gutachten des Landesgemeinderaths“ die Worte: „und des Landrabbiners“ eingeschaltet haben. Er müsse bemerken, daß diese Einschaltung überflüssig sei, da §. 2 des Art. 5 bestimme, daß der Landrabbiner zum Landesgemeinderathe gehöre und schon als Mitglied desselben seine Meinung geltend machen könne.

Berichterstatter Abg. **von Schrend:** Auf diese Bemerkung habe er zu erwidern, daß der Ausschuss die Einschaltung deshalb gemacht habe, um eine möglichst genaue Uebereinstimmung des vorliegenden Gesetzes mit dem für das Herzogthum Oldenburg erlassenen hervorzubringen. Letzteres enthalte nämlich die einzuschaltenden Worte. Auch sei es nicht dasselbe, ob der Landrabbiner seine Meinung nur als Mitglied des Landesgemeinderaths ausspreche oder noch ein besonderes Gutachten abgebe.

Abg. **Schomann:** Er halte den Antrag 6 deshalb für überflüssig, weil in dem Landesgemeinderath nach §. 2 b. die Vorsteher der Synagogengemeinden säßen, diese Vorsteher würden die Meinung der Synagogengemeinderäthe genügend zur Geltung bringen.

Auch stände der hinzuzufügende Absatz nicht in dem Oldenburger Gesetz.

Berichterstatter Abg. **von Schrend:** Es sei gegenwärtig von Antrag 9 die Rede, nicht von Antrag 6.

Vorsitzender: Er werde die Anträge einzeln der Reihe nach zur Berathung bringen, also zunächst Antrag 6:

„im Art. 5 folgt hinter §. 2 b. ein neuer Absatz, welcher lautet:

„bei der Berathung und Beschlußnahme über die Bildung neuer Synagogengemeinden werden auch die Beisitzer der Synagogengemeinderäthe zugezogen.“

Abg. **Schomann:** Aus den von ihm bereits angeführten Gründen beantrage er Ablehnung des Antrags.

Abg. **von Schreud:** In Beziehung auf den Antrag 7: „dieser Zusatz wird dahin vervollständigt, daß hinter dem Worte: „Synagogengemeinden“ eingeschaltet werden die Worte: „sowie bei der Wahl und der Bestimmung des Dienst Einkommens des Landrabbiners.“

sei zu bemerken, daß die Versammlung, welche die Wahl des Landrabbiners vornehme, sich nicht vollständig mit dem Landesgemeinderathe decke. Der Antrag werde deshalb abzulehnen sein.

Nach Schluß der Berathung wurde Antrag 6 zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Der Antrag 7 wurde abgelehnt.

Antrag 8, welcher lautet:

„im Art. 5 §. 3 c. Abs. 1 ist hinter dem Worte: „Bedürfnisse“ einzuschalten: „und in der Verfügung über die Mittel“ und hinter dem Worte: „Rabbinatscasse“ unter Streichung des Wortes „und“ einzuschalten: „sowie in der Feststellung.“

wurde angenommen.

Sodann wurde die Debatte über den Antrag 9 wieder eröffnet, welcher lautet:

„im Art. 5 §. 3 d. Abs. 4 sind hinter den Worten: „Gutachten des Landesgemeinderaths“ die Worte einzuschalten: „und des Landrabbiners.“

Abg. **Giffel:** Er stimme der Ansicht des Regierungskommissärs bei, da der Landrabbiner Vorsitzender des Landesgemeinderaths sei und als solcher Gelegenheit habe, seine Ansicht geltend zu machen. Wenn das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg die Worte enthalte, so könne das hier, wo schon so viele Abweichungen von dem genannten Gesetze vorhanden seien, nicht ein Grund sein, etwas Ueberflüssiges in den Entwurf aufzunehmen.

Der Landrabbiner könne auch als Mitglied des Landesgemeinderaths stets durch ein Separatvotum seine persönliche Ansicht zur Geltung bringen.

Nach Schluß der Berathung wurde der Antrag 9 zur Abstimmung gebracht und abgelehnt.

Antrag 10:

„der Artikel 5 ist mit obigen Aenderungen anzunehmen“

wurde angenommen.

Zu Art. 6 waren die Anträge 11, 12, 13 und 14 ge-

stellt und wurde zunächst über Antrag 11 die Berathung eröffnet.

Reg.-Commissär **Munde:** Die Staatsregierung habe den Zusatz, welchen der Ausschuss gestrichen haben wolle, in ihren ersten Entwurf auch nicht aufgenommen gehabt, jedoch später auf Ansuchen der Synagogengemeindevorsteher hinzugefügt. Derselbe werde nicht nur durch die geringe Anzahl und geringe Steuerfähigkeit der Birkenfelder Juden motivirt, sondern auch dadurch gerechtfertigt, daß die Stellung der Landrabbiner sich nach dem Civilstaatsdienergesetz bestimme, worauf die Staatsregierung in dem Schreiben an den Landtag besonders hingewiesen habe. Die Gründe des Ausschusses ließen sich freilich hören, wenn derselbe aber selbst zugesteh, daß wahrscheinlich doch immer eine Subvention des Staates eintreten müsse, so empfehle es sich doch mehr, die Staatscasse gleich als solche hinzustellen, welche zu zahlen habe. Es sei gesagt, daß die Judengenossenschaft ihrem Rabbiner lediglich um dessen Pension zu erhöhen, einen höheren Gehalt geben und so den Staat zu einer größeren Pension zwingen könne. Dagegen müsse er einwenden, daß der Staatsregierung doch immer ein Einfluß auf die Höhe des Gehalts zustehe, da der Normaletat nur mit ihrer Zustimmung festgesetzt werde. Auch sei es eben bei der geringen Leistungsfähigkeit der Juden nicht anzunehmen, daß die Juden allein deshalb eine größere Ausgabe auf sich nehmen würden, um die Pension ihres Rabbiners zu erhöhen.

Endlich hänge die Pension doch immer vom Willen des Großherzogs ab.

Abg. **Giffel:** Wiewohl er den Juden bei ihrer schwachen Leistungsfähigkeit wünsche, daß sie zu Pensionen nicht in Anspruch genommen würden, so sei er doch gegen den Antrag der Staatsregierung, da die Geistlichen der Protestanten und Katholiken auch keinen Anspruch auf Pensionen aus der Landes-casse hätten. Hierin bei den Rabbinern eine Verschiedenheit hervorzurufen halte er für im Principe nachtheilig. Er sei um so mehr für den Antrag des Ausschusses, als auch der Provinzialrath einstimmig dieselbe Ansicht ausgesprochen habe.

Berichterstatter Abg. **von Schreud:** Er empfehle den Antrag des Ausschusses zur Annahme. Der Reg.-Commissär habe freilich in einigen Punkten Recht, doch müsse er ihm in Manchem entgegenreten.

Wenn derselbe sage, daß die Stellung des Landrabbiners durch das Civilstaatsdienergesetz normirt werde und daraus den Anspruch, aus der Landesklasse pensionirt zu werden, für dieselben folgere, so weise er auf die Rabbiner im Herzogthum Oldenburg hin, welche ebenfalls ihre Stellung nach dem Civilstaatsdienergesetz hätten und doch ihre Pension aus der Rabbinatscasse empfangen.

Wenn man auch zugeben müsse, daß der Staat Einfluß auf Erhöhung des Gehalts habe, so könne die Gemeinde denselben stets innerhalb des Normalstats erhöhen.

Die Berathung wurde geschlossen und Antrag 11:

„der von der Staatsregierung gestellte Antrag, zum Art. 6 Abs. 2 den Zusatz zu machen:

„ein etwaiges Ruhegehalt und Wartegeld wird aus der Landeskasse bezahlt“,

ist abzulehnen.“

zur Abstimmung gebracht.

Der Antrag wurde angenommen.

Ebenso Antrag 12:

„im Abs. 6 des Entwurfes sind die Worte: „welcher seinen regelmäßigen Wohnsitz in Birkenfeld zu nehmen hat“, zu streichen.“

Ebenso Antrag 13:

„dieselbst ist nach den Worten: „Bestimmungen über“ einzuschalten: „den Wohnsitz und“.

Antrag 14:

„der Artikel 6 des Entwurfes ist mit obigen Aenderungen anzunehmen.“

Reg.-Commissär **Runde**: Er mache darauf aufmerksam, daß übersehen zu sein scheine, daß der Provinzialrath beantragt habe, zu Art. 6 den Satz hinzuzufügen: „der jetzige Landrabbiner kann wegen Verlegung seines Wohnsitzes nach Birkenfeld keine Entschädigung für Wohnung in Anspruch nehmen, jedoch bleibt ihm unbenommen, seine Dienstwohnung in Hoppstädten zu vermieten.“ Der Antrag stehe ganz für sich und sei vielleicht insofern überflüssig, als der zeitige Landrabbiner eine Entschädigung ohnehin nicht beanspruchen könne, erhalte jedoch dadurch Bedeutung, daß in ihm ausgesprochen sei, daß der Rabbiner seine Dienstwohnung in Hoppstädten vermieten könne, was sonst nicht feststehe. Die Staatsregierung habe in ihrem Schreiben an den Landtag erklärt: sie wolle diesem Antrage nicht entgegenreten, der Ausschussbericht erwähne den Antrag aber gar nicht und gebe er anheim, ob derselbe angenommen werden solle.

Berichterstatter Abg. **von Schreud**: Da der Antrag nur vom Provinzialrath, nicht aber von der Staatsregierung gestellt sei, so habe der Ausschuss ihn nicht berücksichtigt. Indessen finde derselbe auch durch die zu Art. 6 beantragten Aenderungen seine Erledigung.

Abg. **Giffel**: Er müsse den Antrag des Provinzialraths unterstützen. Die Verhältnisse lägen so: In Hoppstädten sei eine Synagoge errichtet und dem Rabbiner eine Wohnung freigestellt. Wenn derselbe nun nach Birkenfeld ziehe, so werde ihm dort eine Wohnung gemiethet werden müssen und außerdem habe er die Wohnung zu Hoppstädten. Diese Wohnung werde dem Rabbiner von der Staatsregierung vergütet und würde derselbe, wenn ihm in Birkenfeld eine Wohnung auf Kosten der Gemeinde geschafft werde, die zu Hoppstädten vermieten können. Er werde deshalb den vom Provinzialrath befürworteten Antrag stellen.

Der Abg. **Giffel** reichte einen Antrag ein, zog denselben aber sofort wieder zurück, nachdem er bemerkt hatte, er habe übersehen, daß durch einen spätern Beschluß des Provinzialraths

in dessen Antrage das Wort „jetzige“ vor Landrabbiner eingeschaltet und dadurch der Antrag bedeutungslos werde.

Nach Schluß der Berathung wurde Antrag 14 zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Desgleichen Antrag 15 zu Art. 7:

„unveränderte Annahme des Art 7.“

Desgleichen zu Art. 8 Antrag 16:

„im Art. 8 §. 1 ist statt der zu streichenden Worte: „dem Fuße der Gesamtsteuer“ zu setzen: „der Regierungsbekanntmachung vom 7. bezw. 18. April 1856.“

und Antrag 17:

„der Art. 8 wird mit dieser Aenderung, wie im Entwurfe, angenommen.“

Desgleichen Antrag 18 zu Art. 9:

„der Art. 9 ist unverändert anzunehmen.“

Desgleichen Antrag 19 zu Art. 10:

„im Art. 10 sind die Worte: „sowie die Regierungsbekanntmachungen vom 7. April und 18. April 1856“ zu streichen und ist hinter den Worten: „26. Juli 1831“ unter Streichung des Commas das Wörtchen „und“ einzuschalten.“

und Antrag 20 zu demselben Artikel:

„der Art. 10 ist mit dieser Aenderung anzunehmen.“

Vorsitzender: Die erste Lesung des Gesetzentwurfes sei hiemit beendigt und gehe derselbe zur zweiten Lesung an den Ausschuss zurück.

2. Gegenstand der Tagesordnung.

Nachdem die Versammlung auf Vorlesung des Berichts verzichtet hatte, auch in der eröffneten Specialberathung über den Entwurf Niemand das Wort ergriffen hatte, wurde die Berathung geschlossen und der Antrag des Ausschusses:

„der Landtag wolle zu dem vorgelegten Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen“

zur Abstimmung gebracht.

Der Antrag wurde angenommen und der Entwurf zur zweiten Lesung an den Ausschuss zurückgewiesen.

3. Gegenstand der Tagesordnung.

Die Berathung wird eröffnet.

Reg.-Commissär **Ruhstrat**: Der Antrag des Ausschusses veranlasse ihn zu der Mittheilung, daß das Staatsministerium in den nächsten Tagen dem Landtage ein Schreiben zukommen lassen werde in Beziehung auf eine Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten bezüglich der Salzsteuer. Er empfehle deshalb den Ausschussantrag nicht anzunehmen, da dies der Beschlußfassung über jenen Gegenstand präjudiciren und der Landtag vielleicht nach kurzer Zeit in die Lage kommen könne, einen anderen Beschluß zu fassen, der mit dem gegenwärtigen nicht im Einklange stände. Er gebe dem Ausschusse die Zurückziehung des Antrags anheim.

Abg. **Ruffell**: Er beantrage nach dieser Mittheilung die Sache aus der heutigen Tagesordnung zu entfernen und zu vertagen, bis jenes Schreiben eingegangen sein werde.

Abg. **Strackerjan II.**: Unbeschadet der Vertagung des Ausschufsantrags könne doch das Schreiben der Staatsregierung heute erledigt werden. Er stelle deshalb den Antrag:

„das Schreiben der Staatsregierung zu den Akten zu nehmen.“

Abg. **Ruffell**: Er beharre bei seiner Meinung. Es sei besser, den Gegenstand gänzlich zu verlassen, da, wenn das Schreiben zu den Akten genommen werde, auch der Ausschufsantrag leicht todt geschwiegen werden könne. Er sehe keinen Grund, diesen Gegenstand jetzt zu verhandeln, wo es nach der Erklärung der Staatsregierung nicht wünschenswerth sei.

Der Antrag des Abg. Ruffell:

„diesen Gegenstand bis auf Weiteres von der Tagesordnung abzuheben.“

wurde angenommen.

4. Gegenstand der Tagesordnung.

Berichterstatter Abg. **Niebour**: Die Petition, welche im Vorzimmer ausgelegt habe, erscheine dem Ausschusse als sachlich unbegründet. Dieselbe mache nach Sprache und Schreibweise den Eindruck, als beabsichtige sie nur Skandal zu erregen und enthalte ungehörige Ausfälle gegen die Behörden.

Der Ausschuf stelle deshalb den Antrag:

„der Landtag wolle beschließen, die Petition wegen ungehöriger Schreibweise an den Petenten zurückzusenden.“

Der Antrag wurde angenommen.

Der Vorsitzende bestimmte die nächste Sitzung auf Freitag den 1. Februar d. J., Morgens 11 Uhr, und theilte der Versammlung die Tagesordnung mit.

Schluß der Sitzung Nachmittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Berichterstatter

Pancraz.

